

Hinweise zur Anmietung einer Wohnung

Laufende Leistungen für die Unterkunft können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen werden, soweit diese angemessen sind.

Bei der Bewertung der Angemessenheit gelten für den Kreis Segeberg die folgenden Wohnungsgrößen und Höchstwerte:

Mietobergrenzen ab 01.12.2017:



		Vergleichsraum I Norderstedt	Vergleichsraum II Süd	Vergleichsraum III West	Vergleichsraum IV Ost	Vergleichsraum V Bad Segeberg	Vergleichsraum VI Kaltenkirchen
Anzahl Personen	maximale Wohnungsgröße	Stadt Norderstedt	Gemeinden Henstedt-Ulzburg, Ellerau, Alveslohe	Ämter Kisdorf, Itzstedt, Kaltenkirchen-Land (ohne Alveslohe), Bad Bramstedt-Land, Stadt Bad Bramstedt	Ämter Trave-Land, Boostedt-Rickling, Leezen, Bornhöved, Stadt Wahlstedt	Stadt Bad Segeberg	Stadt Kaltenkirchen
1	50	530,00 €	470,00 €	410,00 €	380,00 €	410,00 €	430,00 €
2	60	600,00 €	560,00 €	460,00 €	430,00 €	480,00 €	520,00 €
3	75	710,00 €	660,00 €	560,00 €	490,00 €	560,00 €	600,00 €
4	85	820,00 €	720,00 €	610,00 €	560,00 €	660,00 €	690,00 €
5	95	920,00 €	810,00 €	690,00 €	610,00 €	710,00 €	760,00 €
jede weitere Person	Einzelfallentscheidung						

Im Höchstwert müssen alle Kosten enthalten sein. Lediglich die Kosten für Heizung und Warmwasser dürfen hinzukommen. Die anfallenden Kosten für Energie sind über die Regelleistungen abgegolten.

Bei Untermietverhältnissen ist grundsätzlich eine Einverständniserklärung der Wohnungseigentümer zur Untervermietung vorzulegen. Die Untermietkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete der Wohnung stehen.

Maklergebühren, Abstandszahlungen und doppelte Mietzahlungen können grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe/Grundsicherung übernommen werden.

Mietkautionen dürfen 3 Monatskaltmieten nicht übersteigen. Sie können bei Antragstellung vor Unterzeichnung des Mietvertrages bei Vorliegen der besonderen Anspruchsvoraussetzungen als Darlehen gewährt werden.

Ein Umzug ist in Selbsthilfe (Freunde, Verwandte etc.) durchzuführen. Kosten für ein Mietfahrzeug können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Vorlage von mind. drei Kostenvoranschlägen übernommen werden.

Beihilfen für eine Wohnungseinrichtung können nur bei einer Neugründung eines Haushaltes (keine Ersatzbeschaffung) beantragt werden.